

Verurteilung auf Bewährung

§342

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen. Diese Aufgabe obliegt dem verurteilenden Gericht; es kann sie auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 14 bis 16 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(2) Gemäß § 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit durch Beschluß fest, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt. Der Beschluß ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit zu fassen.

(3) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf der Beschluß nach Absatz 2 erst gefaßt werden, wenn das Verfahren endgültig eingestellt ist oder durch rechtskräftiges Urteil beendet und keine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

(4) Das Gericht kann auf Antrag eines Kollektivs, eines Bürgen oder Bjch Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, gemäß § 35 Absatz 1 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Rest der Bewährungszeit erlassen und feststellen, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

§343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

§344

(1) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe